



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

165. Jahrgang

Mainz, den 22. September 2023

Nr. 11

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2023. – Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen für Kinder im hessischen Teil des Bistums Mainz. – Dekret über die Aufnahme der folgenden Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.09.2023. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtliche Kommission vom 15.06.2023. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtliche Kommission vom 15.06.2023. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtliche Kommission vom 15.06.2023. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtliche Kommission vom 15.06.2023. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtliche Kommission vom 15.06.2023. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtliche Kommission vom 15.06.2023. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtliche Kommission vom 15.06.2023. – Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2023 (Missio Aachen). – Zählung der sonntäglichen die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 12. November 2023. – Personalchronik.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

74. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

am 22. Oktober begehen wir in Deutschland den diesjährigen Sonntag der Weltmission. Weltweit setzen die katholischen Christen mit dieser Solidaritätsaktion ein starkes Zeichen der Nächstenliebe für ihre bedürftigen Glaubensgeschwister.

Für viele Menschen in Armuts- und Krisenregionen ist die Kirche die erste und wichtigste Anlaufstelle. In Pfarreien und Schulen, in Ausbildungszentren und Gesundheitsstationen erfahren sie praktische Hilfe. Oft sind es Ordensleute, Priester und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche, die selbst in Krisenzeiten und während politischer Unruhen vor Ort sind und bleiben. In der Nachfolge Jesu stehen sie für die Menschen ein. Sie heilen Wunden, sie bauen Brücken, sie geben Orientierung, Mut und Kraft. Ihre praktische und spirituelle Unterstützung verändert Leben.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen dieser kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe für Menschen, die oft vergessen werden. Die Missio-Werke stellen ihre diesjährige Aktion unter das Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13). Dieses Wort gilt uns allen. Es ist unser gemeinsamer Auftrag, eine Quelle der Hoffnung für andere zu sein. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit der Missio-Werke

in ihrem weltweiten Einsatz für unsere Schwestern und Brüder – durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Sonntag der Weltmission. Haben Sie herzlichen Dank!

Dresden, den 2. März 2023

Für das Bistum Mainz

+ Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15.10.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 22.10.2023 ist ausschließlich für die Arbeit der Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

75. Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen für Kinder im hessischen Teil des Bistums Mainz

Diese Verordnung ist begründet im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB) vom 18. Dezember 2006. Gemäß § 27 Abs. 4 HKJGB können anerkannte freie Träger eigene Regelungen der Elternmitwirkung erlassen, welche die Regelungen des HKJGB konkretisieren. Dieses Recht wird mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt.

§ 1
Geltungsbereich

Nachfolgende Verordnung gilt für alle Tageseinrichtungen für Kinder in katholischer Trägerschaft im hessischen Teil des Bistums Mainz.

§ 2
Elternmitwirkung

Die Eltern der eine Tageseinrichtung besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat an der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung mit. (§ 27 HKJGB)

§ 3
Elternversammlung

(1) Die Elternversammlung besteht aus allen Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. (§ 27 Abs. 2 HKJGB). Sie ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung. Sie wird über wichtige Entwicklungen in der Tageseinrichtung im Jahresverlauf informiert, erörtert grundsätzliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten und wählt den Elternbeirat. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an der Elternversammlung teil.

Die Elternversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und kann jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Elternteile, des Elternbeirates oder des Trägers der Tageseinrichtung einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Elternversammlung hat jeder Elternteil eine Stimme.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Jeder Elternteil, der Elternbeirat und der Träger der Tageseinrichtung haben das Recht, Anträge zu stellen.

(2) Der Träger kann in der Einladung zur Zusammenkunft der Elternversammlung die Möglichkeit einer virtuellen oder hybriden Zusammenkunft eröffnen.

§ 4
Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat soll ein Spiegel der Elternschaft der Tageseinrichtung sein. Er vertritt die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung und berät diese. Er ist vor Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung betreffen, rechtzeitig und umfassend vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu informieren und anzuhören. Er kann vom Träger

oder der Leitung der Tageseinrichtung Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an den Sitzungen des Elternausschusses teil. (§ 27 Abs. 3 HKJGB)

(2) Die Kinderperspektive soll auch im Elternbeirat vertreten sein. Dazu darf die Leitung/pädagogische Fachkraft die Kinderperspektive durch Vorsprache einbringen, wobei eine anlassbezogene Beteiligung stets in Betracht gezogen werden sollte. Auch sollen Kinder die Leitung/pädagogische Fachkraft punktuell zu geeigneten Terminen und Themen begleiten und im Anschluss daran in der Kindertageseinrichtung zum Beispiel im Rahmen einer Kinderkonferenz davon berichten dürfen.

§ 5
Wahlrecht

Für den Elternbeirat sind die Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder wahlberechtigt und wählbar. Eltern im Sinne dieser Verordnung sind Personensorgeberechtigte und Erziehungsberechtigte nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII. Personensorgeberechtigte, die gleichzeitig Mitarbeitende der Tageseinrichtung oder des Trägers sind, sind wahlberechtigt aber nicht wählbar.

§ 6
Wahlgrundsätze und -verfahren

(1) Der Träger entscheidet im Benehmen mit dem noch amtierenden Elternbeirat über die Art der Durchführung der Wahl des nächsten Elternbeirates. Die Durchführung erfolgt entweder im Rahmen einer Elternversammlung in Präsenz oder als Urnenwahl.

(2) Der Träger bestimmt im Benehmen mit der Leitung den Termin der Elternversammlung zur Wahl des Elternbeirates und informiert die Eltern spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin. Die Einladung erfolgt schriftlich über die üblichen Kommunikationswege der Tageseinrichtung. Der Träger trifft die organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Die Wahl soll in der Zeit zwischen dem Beginn des Kindergartenjahres bis Ende Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Elternbeirates bestimmt sich nach der Zahl der Plätze der Tageseinrichtung. Je angefangene zehn Plätze ist ein Mitglied zu wählen. Hat eine Einrichtung weniger als 30 Plätze, sind drei Mitglieder zu wählen. Sollte die Anzahl der Kandidat/innen nicht erreicht werden, kann der Elternausschuss auch mit weniger Mitgliedern gewählt werden.

(4) Die Elternversammlung als Zusammenkunft der Eltern kann aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter für die Wahl des Elternbeirates wählen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können mit Handzeichen gewählt werden.

(5) Bei der Wahl zum Elternbeirates hat jeder Elternteil unabhängig von der Anzahl seiner die Tageseinrichtung besuchenden Kinder eine Stimme. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu.

(6) In der Elternversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar. Ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn sie dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vor Beginn der Elternversammlung angezeigt wird.

§ 7

Wahl des Elternbeirates

(1) Die Wahlen zum Elternbeirat sind vorbehaltlich des Absatzes 3 geheim. Bei geheimer Wahl erhält jeder in der Elternversammlung anwesende Elternteil einen Stimmzettel. Stehen ihm gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 zwei Stimmen zu, erhält er zwei Stimmzettel. Von dem wählenden Elternteil sind auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten einzutragen oder anzukreuzen, wie Mitglieder nach § 6 Abs. 3 zu wählen sind. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt sie oder er als nur einmal eingetragen. Ein Stimmzettel aus dem der Wille nicht eindeutig hervorgeht ist ungültig.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zunächst zu Mitgliedern, dann zu Ersatzmitgliedern des Elternbeirates gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(3) Wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Auswahl stehen als Mitglieder nach § 6 Abs. 3 zu wählen sind, findet die Wahl als Listenwahl statt. Bei dieser Wahl wird über die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Ganzes abgestimmt. In diesem Fall sind alle Kandidatinnen und Kandidaten zu Mitgliedern des Elternbeirates gewählt, wenn die Elternversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Liste zustimmt; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Listenwahl kann als offene Wahl stattfinden, wenn kein anwesender wahlberechtigter Elternteil widerspricht. Findet die Liste keine Mehrheit, wird eine Einzelwahl durchgeführt. Zum Mitglied des Elternbeirates ist dann gewählt, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen der anwesenden Eltern bei der Elternversammlung auf sich vereint.

(4) Die konstituierende Sitzung des Elternbeirates kann im Falle der offenen Wahl unmittelbar nach der durch die Zusammenkunft der Elternversammlung erfolgten Wahl des Elternbeirates, also noch am gleichen Tage, erfolgen.

(5) Wird die Wahl als Urnenwahl durchgeführt, legt die Elternversammlung dem Träger oder der Leitung eine Kandidatenliste vor, damit die Kandidaten einerseits als Ansprechpartner bekannt gemacht und andererseits die entsprechenden Wahlunterlagen vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung gefertigt werden können.

Eine Urnenwahl erfolgt durch Einwurf der gekennzeichneten Stimmzettel innerhalb bestimmter Frist in eine in den Räumen der Tageseinrichtung aufgestellte verschlossene Wahlurne. Kandidaturen von Elternteilen sind auch zuzulassen, wenn sie erst nach der Elternversammlung innerhalb angemessener Frist vor Beginn der Urnenwahl dem Träger oder der Leitung angezeigt werden. Der Träger bestimmt im Benehmen mit der Leitung die Frist.

§ 8

Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Elternbeirates beginnt mit der Wahl und beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

(2) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet vorzeitig, wenn kein Kind des Mitglieds die Tageseinrichtung mehr besucht, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Elternbeirat und dem Träger oder der Leitung zu erklären. Die Elternversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Elternbeirates abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Elternbeirat rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des § 7 Abs. 2 Satz 1 nach. Wenn die Zahl der Mitglieder des Elternbeirates unter die Hälfte der Mitgliederzahl nach § 6 Abs. 3 sinkt, findet unverzüglich für die restliche Amtszeit des Elternbeirates eine Neuwahl statt. Ab dem Monat Juni kann im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern des Elternbeirates eine Nachwahl entfallen.

§ 9

Verfahrensweise des Elternbeirates

(1) Die konstituierende Sitzung des Elternbeirates erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den Träger der Tageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Person einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds geleitet. In dieser Sitzung wählt der Elternbeirat aus seiner Mitte in geheimer

Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Elternbeirat tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Der Träger oder die Leitung der Tageseinrichtung oder ein Drittel der Mitglieder des Elternbeirates können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale und/oder hybride Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten, sofern der Träger entsprechende Möglichkeiten zur Verfügung stellt. Über jede Sitzung des Elternbeirates ist ein Protokoll zu fertigen; dieses ist den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

(4) Der Träger der Tageseinrichtung soll dem Elternbeirat für seine Sitzungen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

(5) Der Träger der Tageseinrichtung meldet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Elternbeirates und dessen Stellvertretung.

§ 10

Aufgaben des Elternbeirates

(1) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen. Er berät den Träger und die Leitung der Tageseinrichtung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Tageseinrichtung und kann Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Tageseinrichtung geben. Daneben vertritt er die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung berichten dem Elternbeirat regelmäßig über die Arbeit der Tageseinrichtung. Sie berücksichtigen die Ergebnisse der Anhörung bei ihrer Meinungsbildung, insbesondere im Hinblick auf

1. Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
2. Änderungen der Konzeption, die der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegt,
3. Änderungen der Betriebserlaubnis,
4. dauerhafte Änderungen der Angebotsstruktur

der Tageseinrichtung, zum Beispiel der Grundsätze des Verpflegungsangebots,

5. Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtage,
6. Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit,
7. bauliche Veränderungen und sonstige, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffende Maßnahmen,
8. Maßnahmen zum Ausgleich einer Unterschreitung der für die Tageseinrichtung vorgesehenen personellen Besetzung mit pädagogischen Fachkräften (Umsetzung des Maßnahmennotfallplans)

(3) Die Mitglieder des Elternbeirates sind im Hinblick auf personenbezogene Daten Dritter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie unterzeichnen zu Beginn ihrer Amtsperiode eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung, die beim Träger aufbewahrt wird.

§ 11

Einspruch, Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl zum Elternbeirat kann jede und jeder nach dieser Verordnung aktiv oder passiv Wahlberechtigte binnen drei Wochen nach der Wahl schriftlich Einspruch einlegen. Vor Einlegung des Einspruchs ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit zu versuchen. Der Versuch ist nachzuweisen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der über den Einspruch entscheidenden Stelle einzulegen.

(2) Über den Einspruch bei einer Wahl zum Elternbeirat entscheidet das Justitiariat des Unikathe Kita-Zweckverbands im Bistum Mainz KdöR, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 20, 55130 Mainz.

(3) In der Entscheidung über den Einspruch kann

1. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden oder
2. die Wahl zum Elternbeirat für ungültig erklärt werden.

(4) Eine Wahl kann für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs oder dieser Verordnung verstoßen wurde.

(5) Eine für ungültig erklärte Wahl ist zu wiederholen (Wiederholungswahl). Sie ist nach den für die betroffene Wahl maßgebenden Bestimmungen innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der Ungültigkeit der vorherigen Wahl durchzuführen.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Wiederholungswahl vorgenommen worden sind.

§ 12
Konfliktklärung

(1) Sollte es zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Elternbeirat zu einem vor Ort nicht lösbaren Konflikt kommen, so können sowohl der Träger als auch der Elternbeirat nach entsprechender Beschlussfassung eine Unterstützung bei der Konfliktlösung beantragen.

Die zur Konfliktlösung berufene Stelle ist das Justitiariat des Unikathe Kita-Zweckverbands im Bistum Mainz KdöR, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 20, 55130 Mainz. Bei der durchzuführenden mündlichen Anhörung ist die zuständige pädagogische Fachberatung zu beteiligen. Das Ergebnis wird mündlich und schriftlich kommuniziert.

§ 13
Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung für Elternvertretungen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz (ElternVVO), veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2007, S. 160 außer Kraft.

(3) Elternvertretungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits nach altem Recht eingesetzt sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

76. Dekret über die Aufnahme der folgenden Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.09.2023

Hiermit werden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2021, S. 93; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2021, S. 597) zum 01.09.2023 die folgenden Kirchengemeinden aufgenommen:

1. Katholische Kirchengemeinde Don Bosco, Mainz Hartenberg/Münchfeld
2. Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Mainz-Mombach

Mainz, den 1. September 2023

+ Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

77. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtliche Kommission vom 15.06.2023

Tarifrunde 2023 – Teil 2

A.
Beschlussstext:

I. Mittlere Werte

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. März 2024.

II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR
 - a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
 - b) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
 - c) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
 - d) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
 - e) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
 - f) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

g) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

4. Garantiebeträge in Anlage 33 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden

zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

b) Abschnitt IV der Anlage 1 AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024 113,02 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024 101,74 Euro

c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ff) aufgeführten neuen mittleren Werte:

aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab 1. März 2024 142,94 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,08 Euro	40,37 Euro
VG 9a	8,08 Euro	32,26 Euro
VG 8	8,08 Euro	24,21 Euro

bb) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab 1. März 2024 24,42 Euro

cc) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. März 2024
1 bis 2	168,71 Euro
3 bis 5b	168,71 Euro
5c bis 12	160,67 Euro

dd) Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. März 2024	131,46	157,77	174,22	192,92	160,77	214,06

ee) § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

- ab 1. März 2024 1,93 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

- ab 1. März 2024 0,96 Euro

ff) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

- ab 1. März 2024 380,75 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

- ab 1. März 2024 494,95 Euro

Änderungen in Anlage 17a AVR

Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a AVR zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht.

III. Änderungen in Anlage 7 AVR

Ausbildungsvergütungen

VI. Inkrafttreten

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden zum 1. März 2024 um 150,00 Euro erhöht.

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Anhang

Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile (Mittlere Werte) in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V. ab 1. März 2024

Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 AVR

Mittlere Werte Anlagen 3, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.587,77	6.058,64	6.529,54	6.776,60	7.023,59	7.270,52	7.517,56	7.764,54	8.011,50	8.258,54	8.505,53	8.731,68
1a	5.188,45	5.594,74	6.000,99	6.227,19	6.453,40	6.679,60	6.905,88	7.132,03	7.358,32	7.584,46	7.810,69	7.912,24
1b	4.826,08	5.174,60	5.523,17	5.744,74	5.966,38	6.187,95	6.409,54	6.631,14	6.852,70	7.074,36	7.166,68	
2	4.603,29	4.901,01	5.198,80	5.383,44	5.568,11	5.752,83	5.937,51	6.122,18	6.306,78	6.491,45	6.609,24	
3	4.208,91	4.465,12	4.721,31	4.889,88	5.058,37	5.226,91	5.395,35	5.563,85	5.732,41	5.900,93	5.926,30	
4a	3.943,68	4.155,76	4.375,09	4.522,87	4.670,60	4.818,29	4.966,00	5.113,81	5.261,51	5.402,34		
4b	3.707,16	3.884,00	4.060,81	4.188,13	4.317,37	4.446,64	4.575,94	4.705,21	4.834,50	4.936,01		
5b	3.497,16	3.640,93	3.791,21	3.901,69	4.007,79	4.114,30	4.225,07	4.335,84	4.446,64	4.520,50		
5c	3.276,29	3.387,90	3.503,36	3.599,87	3.701,53	3.803,17	3.904,87	4.006,50	4.097,10			
6b	3.122,64	3.215,58	3.308,53	3.373,96	3.441,61	3.509,37	3.579,98	3.655,08	3.730,28	3.785,51		
7	2.984,17	3.061,98	3.139,73	3.194,70	3.249,68	3.304,67	3.360,01	3.417,73	3.475,51	3.511,39		
8	2.857,16	2.921,64	2.986,14	3.027,85	3.065,78	3.103,67	3.141,60	3.179,54	3.217,45	3.255,40	3.291,41	
9a	2.774,71	2.823,37	2.872,01	2.909,80	2.947,56	2.985,40	3.023,22	3.061,05	3.098,81			
9	2.717,88	2.770,93	2.824,06	2.863,89	2.899,91	2.935,98	2.971,97	3.008,03				
10	2.549,31	2.590,66	2.632,04	2.669,77	2.704,91	2.740,92	2.776,97	2.813,01	2.837,68			
11	2.413,34	2.464,81	2.497,18	2.522,37	2.547,50	2.572,71	2.597,83	2.623,04	2.648,19			
12	2.328,24	2.360,57	2.392,96	2.418,08	2.443,29	2.468,43	2.493,62	2.518,76	2.543,92			

Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 7 AVR

Bezeichnung Zulage (QuelleAVR)	AVR2022	AVR2024 (+150) ab 01.03.2024
Abschnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann Abschnitt B: Ausbildung ATA OTA oder Notfallsanitäter		
1.Ausbildungsjahr	1.190,69	1.340,69
2.Ausbildungsjahr	1.252,07	1.402,07
3.Ausbildungsjahr	1.353,38	1.503,38
Abschnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten		
1.Ausbildungsjahr	1.114,91	1.264,91
2.Ausbildungsjahr	1.173,21	1.323,21
Abschnitt D: Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen		
1.Ausbildungsjahr	1.065,24	1.215,24
2.Ausbildungsjahr	1.125,30	1.275,30
3.Ausbildungsjahr	1.222,03	1.372,03
Abschnitt E: Auszubildende		
1.Ausbildungsjahr	1.068,26	1.218,26
2.Ausbildungsjahr	1.118,20	1.268,20
3.Ausbildungsjahr	1.164,02	1.314,02
4.Ausbildungsjahr	1.227,59	1.377,59
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt F: Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen Derzeit entsprechen die Vergütungsenden in den Abschnitten A, B, D und E		
Buchstabe a)		
1.Ausbildungsjahr	1.190,69	1.340,69
2.Ausbildungsjahr	1.252,07	1.402,07
3.Ausbildungsjahr	1.353,38	1.503,38
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.515,00	1.665,00
Buchstabe b)		
1.Ausbildungsjahr	1.068,26	1.218,26
2.Ausbildungsjahr	1.118,20	1.268,20
3.Ausbildungsjahr	1.164,02	1.314,02
4.Ausbildungsjahr	1.227,59	1.377,59
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.325,00	1.475,00
Buchstabe c)		
1.Ausbildungsjahr	1.065,24	1.215,24
2.Ausbildungsjahr	1.125,30	1.275,30
3.Ausbildungsjahr	1.222,03	1.372,03
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.385,00	1.535,00
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR2022	AVR2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt G: Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen Derzeit entsprechen die Vergütungsenden in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)		
Buchstabe a)		
1.Ausbildungsjahr	1.190,69	1.340,69
2.Ausbildungsjahr	1.252,07	1.402,07
3.Ausbildungsjahr	1.353,38	1.503,38

4.Ausbildungsjahr	1.515,00	1.665,00
Buchstabe b)		
1.Ausbildungsjahr	1.068,26	1.218,26
2.Ausbildungsjahr	1.118,20	1.268,20
3.Ausbildungsjahr	1.164,02	1.314,02
4.Ausbildungsjahr	1.325,00	1.475,00
Abschnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen		
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.652,02	1.802,02
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.595,36	1.745,36
3. Sozialarbeiter/innen	1.876,21	2.026,21
4. Sozialpädagoge/innen	1.876,21	2.026,21
5. Erzieher/innen	1.652,02	1.802,02
6. Kinderpfleger/innen	1.595,36	1.745,36
7. Altenpfleger/innen	1.652,02	1.802,02
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.652,02	1.802,02
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.595,36	1.745,36
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.713,76	1.863,76
11. Arbeitserzieher/innen	1.713,76	1.863,76

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 32 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG15	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
EG14	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
EG13	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
EG12	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
EG11	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
EG10	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
EG9c	3.787,84	4.052,08	4.339,43	4.649,06	4.981,91	5.220,52
EG9b	3.566,89	3.814,56	3.969,97	4.429,89	4.702,42	5.018,11

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 32 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P16		4.948,85	5.114,94	5.651,24	6.276,41	6.552,17
P15		4.847,09	4.999,09	5.379,10	5.833,89	6.007,57
P14		4.734,92	4.883,26	5.254,07	5.757,88	5.849,82
P13		4.622,78	4.767,43	5.129,03	5.390,13	5.457,55
P12		4.398,42	4.535,73	4.878,96	5.089,81	5.187,87
P11		4.174,11	4.304,05	4.628,90	4.844,63	4.942,71
P10		3.951,87	4.072,74	4.415,60	4.581,08	4.685,28
P9		3.770,53	3.951,87	4.072,74	4.305,27	4.403,33
P8		3.490,40	3.647,59	3.849,10	4.011,86	4.239,52
P7		3.304,69	3.490,40	3.776,15	3.919,00	4.066,15
P6	2.820,44	2.990,59	3.161,86	3.526,14	3.619,00	3.790,39
P4	2.751,14	2.811,32	2.855,94	2.889,61	2.917,01	2.958,10

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 31 AVR

Entgeltgruppe	AVR2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG15	31,52	35,14
EG14	29,06	32,40
EG13	27,80	31,00
EG12	26,29	29,31
EG11	24,05	26,82
EG10	22,15	24,70
EG9c	22,08	24,62
EG9b	20,93	23,34

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P16	28,57	31,86
P15	26,68	29,75
P14	25,22	28,12
P13	23,63	26,35
P12	22,75	25,37
P11	21,94	24,46
P10	20,94	23,35
P9	20,62	22,99
P8	19,71	21,98
P7	18,88	21,05
P6	17,49	19,50
P4	14,78	16,48

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 32 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe1	Stufe2	Stufe3	Stufe4	Stufe5	Stufe6
EG15	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
EG14	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
EG13	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
EG12	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
EG11	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
EG10	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
EG9c	3.787,84	4.052,08	4.339,43	4.649,06	4.981,91	5.220,52
EG9b	3.566,89	3.814,56	3.969,97	4.429,89	4.702,42	5.018,11

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 32 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P16		4.948,85	5.114,94	5.651,24	6.276,41	6.552,17
P15		4.847,09	4.999,09	5.379,10	5.833,89	6.007,57
P14		4.734,92	4.883,26	5.254,07	5.757,88	5.849,82
P13		4.622,78	4.767,43	5.129,03	5.390,13	5.457,55
P12		4.398,42	4.535,73	4.878,96	5.089,81	5.187,87
P11		4.174,11	4.304,05	4.628,90	4.844,63	4.942,71
P10		3.951,87	4.072,74	4.415,60	4.581,08	4.685,28
P9		3.770,53	3.951,87	4.072,74	4.305,27	4.403,33
P8		3.490,40	3.647,59	3.849,10	4.011,86	4.239,52
P7		3.304,69	3.490,40	3.776,15	3.919,00	4.066,15
P6	2.820,44	2.990,59	3.161,86	3.526,14	3.619,00	3.790,39
P4	2.751,14	2.811,32	2.855,94	2.889,61	2.917,01	2.958,10

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 32 AVR

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG15	31,52	35,14
EG14	29,06	32,40
EG13	27,80	31,00
EG12	26,29	29,31
EG11	24,05	26,82
EG10	22,15	24,70
EG9c	22,08	24,62
EG9b	20,93	23,34

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P16	28,57	31,86
P15	26,68	29,75
P14	25,22	28,12
P13	23,63	26,35
P12	22,75	25,37
P11	21,94	24,46
P10	20,94	23,35
P9	20,62	22,99
P8	19,71	21,98
P7	18,88	21,05
P6	17,49	19,50
P4	14,78	16,48

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlagen 33 AVR

Mittlere Werte - S-Tabelle Anlage 33 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe1	Stufe2	Stufe3	Stufe4	Stufe5	Stufe6
S18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S10	3.394,81	3.718,24	3.879,97	4.363,14	4.757,25	5.080,96
S9	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S9 ab 1.10.2024	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60
S8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S6	nicht besetzt					
S5	nicht besetzt					
S4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 AVR (Beschäftigte der Anlagen 2)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage IIV)	101,36	113,02
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	91,25	101,74
Kinderzulage (Anlage 1V)	128,20	142,94
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1V)	7,25	8,08
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1V)	36,21	40,37
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1V)	28,93	32,26
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1V)	21,71	24,21
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	21,90	24,42
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b §3 Abs.2)	151,31	168,71
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31	168,71
Besitzstandszulage (VG5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	144,10	160,67
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2 d)	117,90	131,46
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2 d)	141,50	157,77
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2 d)	156,25	174,22

Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	173,02	192,92
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	144,19	160,77
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	191,98	214,06
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit.e)	1,73	1,93
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,86	0,96
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage14 §7(a))	341,48	380,75
UrlaubsgeldVG 12 bis 5c (Anlage14 §7(b))	443,90	494,95

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 31 bis 33 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	2023	AVR 2024 (+11,5%)
Zulage in Anlage 31 (§12 Abs. 4)	120,00	133,80
Zulage in Anlage 32 (§12 Abs. 4)	120,00	133,80
Garantiebetrag 1 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm §14 Abs. 4a.F.)	65,46	72,99
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm §14 Abs. 4a.F.)	104,74	116,79
Garantiebetrag 1 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm §14 Abs. 4a.F.)	65,46	72,99
Garantiebetrag 2 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm §14 Abs. 4a.F.)	104,74	116,79
Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§13 Abs.4)	65,46	72,99
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§13 Abs.4)	104,74	116,79

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 4. September 2023

+ Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

78. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtliche Kommission vom 15.06.2023

Änderungen in Anlage 30 zu den AVR
Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024
Tarifrunde Teil 2

A.

Beschlusstext:

I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 28,79 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2023 in Höhe von 30,17 Euro und ab 1. April 2024 in Höhe von 31,38 Euro“ ersetzt.

II. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):
 „¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt
 ab dem 1. Juli 2023 (erhöht um 4,8 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	32,76	32,76	34,00	34,00	35,24	35,24
II	38,95	38,95	40,19	40,19	41,45	41,45
III	42,06	42,06	43,29			
IV	45,77	45,77				

ab dem 1. April 2024 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,07	34,07	35,36	35,36	36,65	36,65
II	40,51	40,51	41,80	41,80	43,11	43,11
III	43,74	43,74	45,02			
IV	47,60	47,60				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2024“ ersetzt.

III. Anhang A der Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

Erhöht um 4,8 Prozent
 „Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. August 2023

Erhöht um 4,8 Prozent
 „Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. August 2023

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
I	5.084,92	5.373,18	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32	
II	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98	
III	8.406,29	8.900,36	9.607,20	-	-	-	
IV	9.888,50	10.595,38	-	-	-	-	

Erhöht um 4,0 Prozent
 Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. April 2024

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
I	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	6.615,77	6.797,77	
II	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	8.671,15	8.963,74	
III	8.742,54	9.256,37	9.991,49	-	-	-	
IV	10.284,04	11.019,20	-	-	-	-	

IV. Die mittleren Werte sind bis zum 30. Juni 2024 befristet.

V. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 4. September 2023

+ Peter Kohlgraf
 Bischof von Mainz

79. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtliche Kommission vom 15.06.2023

Antrag zu Anlage 1c zu den AVR

A.
 Beschlusstext:

I. Änderungen in Anlage 1c zu den AVR

1. In Anlage 1c Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro sowie in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 monatliche Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 100 Euro.“

2. In der Anlage 1c zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz 1 eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 1 Satz 7:

1. ¹Mitarbeiter, die unter die Anlage 17a fallen und sich in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, erhalten die Einmalzahlung in Höhe der Hälfte der Gesamtsumme, die sie als Inflationsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 i.V.m. mit Satz 7 erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. *Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter im Auszahlungsmonat in der Arbeits- oder der Freistellungsphase befindet. § 7 Abs. 2 der Anlage 17a findet auf die Einmalzahlung keine Anwendung.
2. Soweit im Zeitraum bis zum 15. Juni 2023 die Einmalzahlung in Anwendung von § 7 Abs. 2 der Anlage 17a in Höhe der Hälfte in das Wertguthaben eingeflossen ist, erfolgt eine Korrektur des Wertguthabens.“

3. Es wird eine neue Anmerkung zu Anlage 1c zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Anlage 1c:

¹Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht pro Dienstverhältnis. ²Übt der Mitarbeiter im Begünstigungszeitraum bei demselben Dienstgeber mehrere Dienstverhältnisse aus, gilt dies nur bis zu einem Betrag von 3.000 Euro insgesamt. ³Satz 1 gilt auch für

Zahlungen des Dienstgebers mit Bezug auf § 3 Nr. 11c EStG, die vor dem Inkrafttreten der Anlage 1c durch den Dienstgeber erfolgt sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 4. September 2023

+ Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

80. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtliche Kommission vom 15.06.2023

Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz
Änderungen in den Anlagen 1, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR

A. Beschlusstext:

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Absatz c des Abschnitts Ia der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

2. In Satz 3 Nr. 2 des Absatzes e des Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

II. Die Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG“ durch die Wörter „nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

III. Die Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

IV. Die Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 31 zu den AVR

werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

V. Die Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 32 zu den AVR

werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VI. Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 15 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) der Anlage 33 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 4. September 2023

+ Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

81. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtliche Kommission vom 15.06.2023

Anteilige Weihnachtszuwendung bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR

A.
Beschlussstext:

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt XIV Absatz b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR werden nach der Zahl „17“ die Wörter „oder des § 11 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) der Anlage 17a“ eingefügt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 4. September 2023

+ Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

82. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 13.07.2023

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 betreffend die Tarifrunde 2023, Teil 2, die Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sowie den Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie jeweils im Teil

- Tarifrunde 2023 Teil 2, hier in A. II. bis IV.
- Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR, hier in A. I.1.
- Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, hier in A. I. bis III.

enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 4. September 2023

+ Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

83. Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2023 (Missio Aachen)

Die Missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2023 steht unter dem Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13). Das Internationale Katholische Missionswerk macht in diesem Jahr auf die Situation der Christinnen und Christen in Syrien und im Libanon aufmerksam. Zerstörte Infrastruktur, Bürgerkrieg und wirtschaftliche Unsicherheit treiben viele Menschen ins Exil. Umso wichtiger ist die materielle und pastorale Unterstützung derer, die vor Ort bleiben und ihre Gesellschaft wieder aufbauen. Sie wirken wie Salz in ihrer Gemeinschaft.

Die bundesweite Aktion startet mit einem Festwochenende vom 29. September bis 1. Oktober 2023 im Erzbistum Freiburg. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Erzbischof Stephan Burger mit Gästen aus dem Libanon und Syrien am Sonntag (1. Oktober) offiziell den Monat der Weltmission. Das Pontifikalamt wird unter anderem auf domradio.de übertragen. Über alle Veranstaltungen informiert die Website www.missio-hilft.de.

Zu den Projektpartnern, die im Oktober in den Diözesen in Deutschland zu Gast sein werden, gehört Jihad Youssef, Abt des syrischen Klosters Mar Musa. Das Aktionsplakat von Missio zeigt Bruder Jihad Youssef mit Gästen vor dem Kloster in der Gebirgswüste unweit der libanesischen Grenze. Die Gastfreundschaft ist neben dem Gebet und der handwerklichen Arbeit eine der Säulen der ökumenischen und gemischten Gemeinschaft, die sich dem christlich-muslimischen Dialog verschrieben hat. Mar Musa steht für die Hoffnung der Menschen in Syrien auf eine Zukunft frei von Hass und Ressentiments. Bitte hängen Sie das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus, zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Syrien und im Libanon sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe. Bringen Sie im Monat der Weltmission Menschen mit einer Einladung zum Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ zusammen. Neben dem gemeinsamen Essen steht

hier das Gespräch im Vordergrund. Materialien und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenfreie Gemeindepaket.

Am 16. Oktober 2023 soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden. Unterstützen Sie die Solidaritätsaktion, indem Sie die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen.

Am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober 2023, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit besonders in Afrika und Asien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an Missio. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Hier können ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird Informationsmaterial an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialien.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Abteilung Inland: Tel.: 0241 7507-263 oder post@missio-hilft.de.

Über bestellungen@missio-hilft.de oder Tel.: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

84. Zählung der sonntäglichen die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 12. November 2023

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (12.11.2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle

einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Kirchliche Mitteilungen

85. Personalchronik

